

Sitzung vom 28. April 2010

637. Anfrage (Landwirtschaftland für Golfplatz in Bergdietikon)

Die Kantonsrätinnen Monika Spring, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, sowie Kantonsrat Rolf Steiner, Dietikon, haben am 15. Februar 2010 folgende Anfrage eingereicht:

In Bergdietikon (AG) ist ein Golfplatz (18-Loch-Anlage, ergänzt durch einen 9-Loch-Platz plus Driving Range) von insgesamt 93 ha geplant. Als Zentrum ist der bisher ruhige Weiler Herrenberg vorgesehen. Zusätzlich soll auf dem bisherigen Landwirtschaftsgebiet ein Parkplatz für die Golfer entstehen mit 270 Plätzen.

Die Stadt Zürich besitzt im fraglichen Areal 25 ha landwirtschaftlich genutztes Land, das nun den Golfplatzbetreibern in Pacht zur Verfügung gestellt werden soll. Der grössere Teil des bisher von Bergdietiker Bauern bewirtschafteten Landes befindet sich in der Landschaftsschutzzone. Dennoch ist die Planung des Golfplatzes schon ziemlich weit fortgeschritten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt sich hier um FFF? Wenn ja, welcher Klasse?
2. Wird dieses Landwirtschaftsland dem Kanton Zürich als FFF angerechnet oder dem Kanton Aargau?
3. Welche raumplanerischen Auswirkungen hätte die Erstellung dieses Golfplatzes auf die Landschaft und die Biodiversität im Grenzgebiet zum Kanton Zürich?
4. Wurden die 25 Hektaren besten Landwirtschaftslandes aus dem Besitz der Stadt Zürich auch Zürcher Bauern, die Pachtland suchen, angeboten? Hätte allenfalls auch die landwirtschaftliche Schule Strickhof Interesse an diesem Land?
5. Das Landschaftsschutzgebiet um den Weiler Herrenberg ob Bergdietikon gehört zum Naherholungsgebiet der Dietiker Bevölkerung. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Interessen der Dietiker Bevölkerung betreffend Sicherung genügender Naherholungsgebiete zu wahren?
6. Welche verkehrlichen Auswirkungen erwartet der Kanton Zürich durch den Betrieb des Golfplatzes mit 270 Parkplätzen auf der bereits sehr stark belasteten Mutschellenstrasse bzw. auf dem die Kantonsgrenzen überquerenden Verkehr im Einzugsgebiet von Dietikon?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Spring, Zürich, Eva Torp, Hedingen, und Rolf Steiner, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der geplante Golfplatz liegt vollständig auf Gebiet des Kantons Aargau. Die Abgrenzung der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist deshalb Sache des Kantons Aargau. Gemäss Botschaft des Aargauer Regierungsrates vom 14. Januar 2009 zur Richtplanänderung seien von den benötigten 93 ha rund 64 ha durch gut und bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen bedeckt. Aufgrund der günstigen Topografie könne weitgehend auf Geländeänderungen verzichtet werden. Der Anteil der nicht rückführbaren FFF werde auf höchstens 3,2 ha (5% der Gesamtfläche) begrenzt. Die Rückführbarkeit müsse mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden. Die FFF werden ausschliesslich dem Kanton Aargau angerechnet.

Zu Frage 3:

Gemäss Richtplan des Kantons Aargau gilt ein grosser Teil des Golfplatzperimeters als Landschaft von kantonaler Bedeutung. In der Botschaft zur Richtplanänderung werden zahlreiche Bedingungen genannt, welche die landschaftlichen Schutzinteressen und die ökologische Vielfalt durch entsprechende Massnahmen sicherstellen. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass der Kanton Aargau diesen Anliegen nicht genügend Rechnung trägt.

Zu Frage 4:

Die Stadt Zürich ist bei der Verpachtung ihres Grundeigentums frei. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis, wem sie ihr Land anbietet. Zur Verpachtung des Landwirtschaftslandes in Bergdietikon sind indessen zurzeit im Züricher Gemeinderat vier parlamentarische Vorstösse hängig.

Die landwirtschaftliche Schule Strickhof ist an Pachtland in Bergdietikon aus Distanzgründen nicht interessiert.

Zu Frage 5:

Der Golfplatz wird das Dietiker Naherholungsgebiet verändern, aber nicht zwangsläufig in nachteiliger Weise. Eine Gefahr, dass der Bevölkerung der Stadt Dietikon deshalb zu wenig Erholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, besteht nicht. Im Übrigen ist auf die Projekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Agglomerationsparks Limmattal hinzuweisen.

Zu Frage 6:

Mit Beschluss vom 16. Juli 2008 genehmigte der Regierungsrat die Konzepte für Regionale Verkehrssteuerung (RVS) u. a. im Gebiet Limmattal. Die Kreditvorlage für deren Umsetzung ist derzeit vor dem Kantonsrat hängig (Vorlage 4603). Darin sind Steuerungsmassnahmen enthalten, die im Einzugsgebiet von Dietikon eine möglichst siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs ermöglichen und für den öffentlichen Verkehr verbesserte Voraussetzungen schaffen. Das Amt für Verkehr (AfV) führt zurzeit gemeinsam mit dem Kanton Aargau und dem Bund Planungen zur Bewältigung der Verkehrsbelastungen im Limmattal durch. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch Massnahmen des Verkehrsmanagements geplant. Dazu zählen auch Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs auf der Mutschellenstrasse und des Anschlusses Urdorf Nord an die A3. Das AfV erwartet im Zusammenhang mit den 270 Parkplätzen für den Golfplatz nur unwesentliche verkehrliche Auswirkungen. Diesen Auswirkungen kann mit den erwähnten Massnahmen ausreichend begegnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi